

Unbedenklichkeitsbescheinigung Nr.: 296 Für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Die Firma Continental AG als Hersteller von Kraftradreifen, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 u. 31 StVZO erhalten.

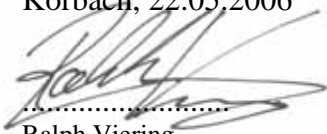
Handelsbezeichnung, Fz.-Typ ABE/EU-BE	Alternative Bereifung, sofern diese Dimensionen unter Ziff. 20 + 21 oder Ziff. 22 + 23 genannt sind. Nur in der angegebenen Paarung zulässig
Kawasaki, ZZR1400 ABS, ZXT40A Variante A u. B, e4*2002/24*0912*00	Vorderrad: 120/70ZR17 M/C (58W) TL Continental ContiSportAttack K
	Hinterrad: 190/50ZR17 M/C (73W) TL Continental ContiSportAttack K

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !!

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma Continental geprüft. Alle oben genannten Reifen besitzen ab Produktionsdatum 10/98 eine Bauartgenehmigung gemäß ECE R75. Die Verwendung der oben genannten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der gegebenenfalls genannten Auflagen führt **nicht zum Erlöschen** der Betriebserlaubnis gemäß §19/2, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der oben genannten ABE/EWG genannt sind.

Korbach, 22.05.2006



Ralph Viering
Reifenuntersuchung Motorrad



Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
vorliegender Kopie mit den Original:

.....
Stempel/Unterschrift